

Frau Straßek-Knipp informiert, dass die Forderung nach einer Lärmschutzwand aus dem erstellten Schallgutachten resultiere.

Herr Scholz hinterfragt den Grenzabstand zum Nachbarn. In der alten Planung war dieser mit 3 m angegeben. In der aktualisierten Planung fehle diese Eintragung.

Frau Straßek-Knipp antwortet, dass gem. Bauordnung ohnehin ein Mindestabstand zwischen Wohngebäuden eingehalten werden müsse.

Herr Roßbach fragt, ob aufgrund der vorhandenen Böschungskante die Standfestigkeit des Gebäudes gewährleistet werden kann.

Frau Straßek-Knipp erläutert, dass dem Planer der Geländeverlauf bekannt sei und dies in den Bauplanungen entsprechend berücksichtigt werden müsse.